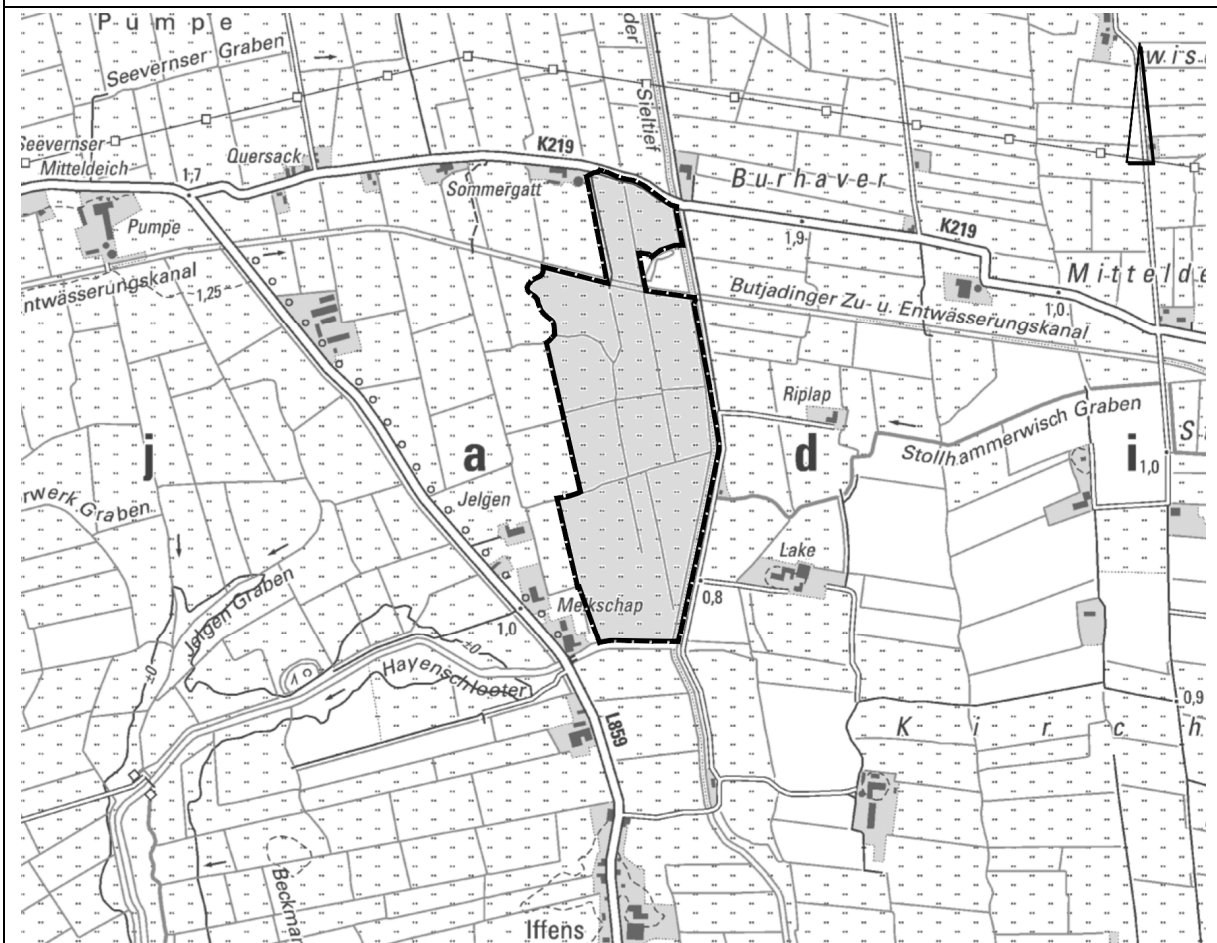


Gemeinde Butjadingen

Landkreis Wesermarsch

11. Änderung des Flächennutzungsplanes



Begründung

Juni 2022

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Postfach 5335
26043 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

NWP Planungsgesellschaft mbH

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1	EINFÜHRUNG	1
1.1	Planungsanlass	1
1.2	Rechtsgrundlagen.....	1
1.3	Beschreibung des Plangebietes	1
1.4	Planungsrahmenbedingungen.....	1
1.4.1	Landesraumordnungsprogramm (LROP)/Regionales Raumordnungsprogramm (RROP).....	1
1.4.2	Flächennutzungsplan.....	4
1.4.3	Bebauungspläne.....	5
2	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG.....	5
2.1	Planungsziele	5
2.2	Überörtliche energiepolitische Zielsetzungen.....	6
3	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG	6
3.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren.....	6
3.1.1	Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB.....	6
3.1.2	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB.....	7
3.1.3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	7
3.1.4	Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB.....	7
3.2	Belange der Raumordnung und Landesplanung.....	7
3.3	Belange des Landschafts- und Ortsbildes.....	7
3.4	Belange von Natur und Landschaft	7
3.5	Belange der Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz	9
3.6	Verkehrliche Belange.....	9
3.7	Nachbarschaftsverträglichkeit/Immissionsschutz/Verschattung/Blendwirkung.....	9
3.8	Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen	9
3.9	Belange des Denkmalschutzes/Bodendenkmale	10
3.10	Leitungstrasse NorGer gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch	10
3.11	Altlasten	11
4	INHALTE DER 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	12
5	STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN	12
6	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	12

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT	13
1 EINLEITUNG	13
1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes	13
1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung.....	13
1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)	16
1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet.....	17
1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände.....	18
1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit.....	18
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	18
2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	18
2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	18
2.1.2 Fläche und Boden.....	24
2.1.3 Wasser.....	24
2.1.4 Klima und Luft.....	24
2.1.5 Landschaft	25
2.1.6 Mensch	25
2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	26
2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern.....	26
2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	26
2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	27
2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden.....	28
2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser	28
2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft.....	28
2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft.....	28
2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen	28
2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	28
2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern	29
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen.....	29
2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen ...	29
2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	30
2.3.3 Bilanzierung erheblicher Beeinträchtigungen	30
2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	30
2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen	30
3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	31
3.1 Verfahren und Schwierigkeiten.....	31
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	31
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	31
3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen.....	31

Anlagen: Vorhabenplan

TEIL I: ZIELE, ZWECKE, INHALTE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

1 EINFÜHRUNG

1.1 Planungsanlass

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im zentralen Bereich des Gemeindegebietes von Butjadingen im Bereich Iffens/Mitteldeich geschaffen werden.

Die PIONEXT Service GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 17.02.2021 einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Gemeinde Butjadingen gestellt.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) und der § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Beschreibung des Plangebietes

Die Fläche in Iffens/Mitteldeich stellt sich überwiegend als Grünlandfläche dar, die von einzelnen Gräben durchzogen ist. Ein Teilbereich wird auch ackerbaulich genutzt. Näheres zur örtlichen Ausprägung der Flächen lässt sich dem Umweltbericht entnehmen.

1.4 Planungsrahmenbedingungen

1.4.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)/Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Der Änderungsbereich ist im Landesraumordnungsprogramm 2017 (bzw. VO 2019) und im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch 2019 mit verschiedenen Ziel- und Grundsatzaussagen versehen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an diese Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Sofern Ziele im Landesraumordnungsprogramm oder im Regionalen Raumordnungsprogramm dem geplanten Vorhaben entgegenstehen und die Freiflächen Photovoltaikanlage als **raumbedeutsam** eingestuft wird, ist in der Folge ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i.

V. m. § 8 NROG notwendig. Nach derzeitigem Stand der Überlegungen werden die Anlagen nicht als raumbedeutsam eingestuft.

Für den Fall, dass dementsgegen die Raumbedeutsamkeit der Anlage bejaht wird, wird parallel zur vorliegenden Bauleitplanung ein Antrag auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 NROG angestrengt werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Sofern Ziele im Landesraumordnungsprogramm oder im Regionalen Raumordnungsprogramm dem geplanten Vorhaben entgegenstehen und die Freiflächen-Photovoltaikanlage als **raumbedeutsam** eingestuft wird, ist in der Folge ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 NROG notwendig. Nach derzeitigem Stand der Überlegungen wird die Anlage nicht als raumbedeutsam eingestuft.

Für den Fall, dass dem entgegen die Raumbedeutsamkeit der Anlage bejaht werden sollte, wird parallel zur vorliegenden Bauleitplanung ein Antrag auf Zielabweichung nach § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 8 NROG .

Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen

Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen sind keine zeichnerischen Darstellungen für das Plangebiet ausgewiesen.

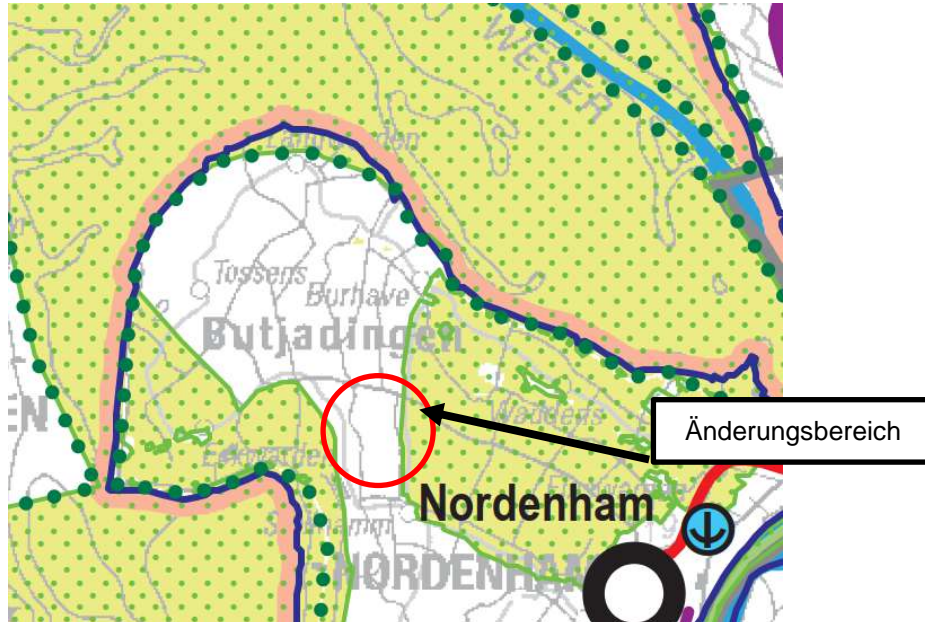


Abbildung 1: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des Landesraumordnungsprogrammes Niedersachsen 2017

In den textlichen Darstellungen wurde jedoch folgendes **Ziel** benannt: „Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen nicht für PV-Anlagen (Strom aus solarer Strahlungsenergie) in Anspruch genommen werden“ (LRO 2017, Anlage 1, Pkt. 4.2 Ziffer 13).

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Wesermarsch

Gemäß RROP 2019 liegt für die östlichen Teilflächen des Vorhabens des Landkreises Wesermarsch ein dementsprechender raumordnerischer Vorbehalt für die Landwirtschaft auf Grund hohen Ertragspotenzials (Grundsatz) vor.

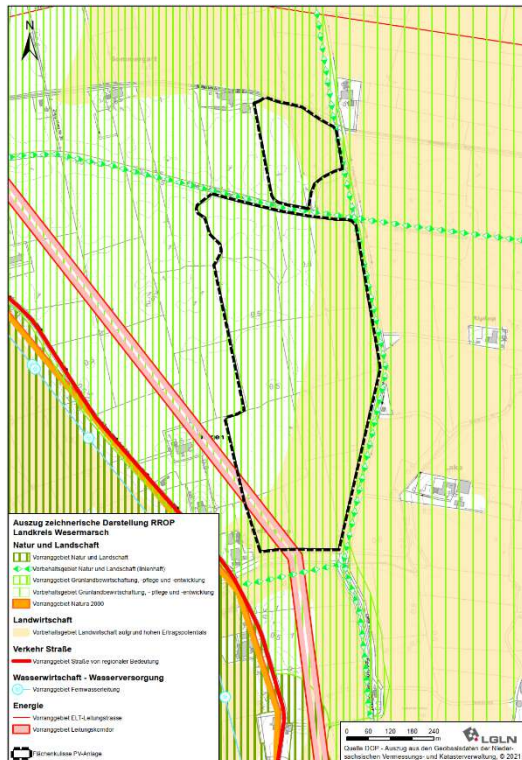


Abbildung 2: Überlagerung des Plangebietes mit den zeichnerischen Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogrammes

Gemäß der beschreibenden Darstellung des RROPs¹ gilt ferner: „Landwirtschaftlich genutzte und nichtbebaute Flächen, die als Vorbehaltsgelände Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen festgesetzt sind, dürfen für die Errichtung und Installation von PV-Anlagen oder anderweitiger Anlagen zur Stromerzeugung durch die solare Strahlungsenergie nicht in Anspruch genommen werden“ (RROP 2019, Beschreibende Darstellung Pkt. 4.2.2, Ziffer 01, Satz 1).

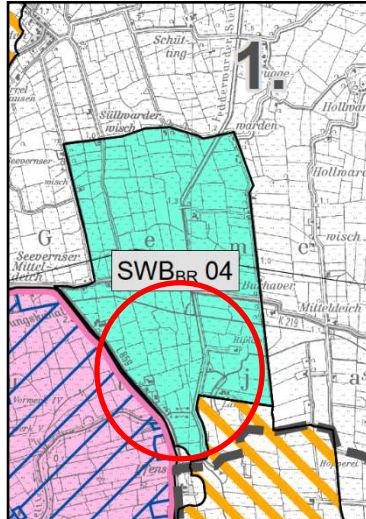
Abweichend davon können Vorbehaltsgelände für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. **Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 % der landwirtschaftlichen Fläche entsteht.“**

Das Vorhaben liegt weiterhin gemäß RROP (2019) vollständig in einem Vorranggebiet für die Grünlandbewirtschaftung.

Die hier als Vorranggebiet für die Grünlandbewirtschaftung dargestellte Fläche geht nach Westen und Norden über die im LROP als Ziel der Raumordnung für den Biotopverbund und Natura 2000 dargestellte Fläche hinaus.

¹ Diese Beschreibung erfolgt im Fettdruck = Ziel der Raumordnung-

Gemäß der beschreibenden Darstellung des RROPs² gilt Folgendes: „Die im Landkreis Wesermarsch liegenden Gebiete, die aus Gründen des Naturschutzes bedeutende Gebiete darstellen, sind in der zeichnerischen Darstellung mit den jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt dargestellt worden“ (RROP 2019, Beschreibende Darstellung Pkt. 03.1.2, Ziffer 03, Satz 4).



Hinweis: Wie im Landschaftsrahmenplan 2016 zu erkennen, stuft der Landkreis Wesermarsch das Vorhabengebiet und Teile seiner Umgebung als einen für Brutvögel- und Rastvögel (BR) schutzwürdigen Bereich (SWB) ein.

Abbildung 3: Landschaftsrahmenplan 2016, Auszug aus Karte M1: Schutzwürdige Bereiche mit besonderer Bedeutung als Brut- und Rasthabitat für die Avifauna

Abschließend wird das Vorhaben im Südosten von einem **Vorranggebiet** Leitungskorridor für die Energie gequert.

Gemäß der beschreibenden Darstellung des RROPs³ gilt: „Als räumliche Grundlage des Verteilernetzes sind zu den o. g. Leitungstrassen weitere Leitungstrassen mit einer Nennleistung von 110 kV oder weniger als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt“ (RROP 2019, Beschreibende Darstellung Pkt. 4.2.3, Ziffer 02, Satz 3).

Derzeit befinden sich die Vorgaben aus Sicht der Landes- und Landkreisraumordnung in einer Überarbeitung bzw. Abstimmung dazu. Hintergrund ist das Erfordernis der Erleichterung der Erzeugung regenerativer Energie zur Bewältigung der Klimakrise und Energiewende.

Im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens werden die raumordnerischen Vorgaben dieses Kapitels an den jeweils aktuellen Planungsstand angepasst.

1.4.2 Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Butjadingen sind die im Änderungsbereich gelegenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Im Zuge dieser 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen sie als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden.

² Diese Beschreibung erfolgt nicht im Fettdruck.

³ Diese Beschreibung erfolgt im Fettdruck = Ziel der Raumordnung.

1.4.3 Bebauungspläne

Für das gesamte Plangebiet oder Teile davon existieren momentan keine Bebauungspläne.

2 ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

2.1 Planungsziele

Die PIONEXT Service GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 17.02.2021 einen Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes bei der Gemeinde Butjadingen gestellt. Das Ziel der vorliegenden Planung besteht darin, durch die Nutzung von Solarenergie einen Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung zu leisten. Durch Photovoltaikanlagen zur Energieerzeugung lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren. Hierdurch wird nicht nur die begrenzte Ressource geschont, auch der CO₂-Ausstoß wird dadurch verringert. Die Stromerzeugung durch Photovoltaik stellt aufgrund der unbegrenzten Verfügbarkeit eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar. Die Errichtung und Vergütung von Photovoltaikanlagen richten sich nach § 48 Abs. 1 Nr. 3c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Der Investor der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage hat die Fläche des Plangebietes gepachtet. Die Verträge mit den Flächeneigentümern sind bereits unterschrieben. Den Flächeneigentümern ist bewusst, dass mit der vorliegenden Planung für die Landwirtschaft ein Flächenverlust einhergeht. Auf der Fläche des Plangebietes sollen Freiflächen-Solarmodule mit einer DC-Nennleistung von insgesamt bis zu 45.000 MWp errichtet werden. Die Anzahl der Module liegt bei bis zu 80.000.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind anders als Nutzungen solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden nicht nach § 35 BauGB im Außenbereich privilegiert. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich. Photovoltaikanlagen stellen Anlagen dar, die sich in ihren Eigenschaften wesentlich von den Nutzungen und Vorhaben unterscheiden, die in den Baugebieten nach §§ 2 bis 10 BauNVO aufgeführt sind und erfordern aus diesem Grund die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet aktuell noch als Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher wird der Flächennutzungsplan als vorbereitendes Planwerk für den verbindlichen Bauleitplan (Bebauungsplan) den geänderten Zielen der Gemeinde entsprechend in einem separaten Planverfahren im Rahmen dieser 11. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert.

Für den Änderungsbereich ist im vorliegenden Bauleitplan die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vorgesehen.

Um eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu ermöglichen und die genannten Ziele umzusetzen, ist gemäß § 1 Abs. 3 BauGB die Aufstellung einer Bauleitplanung notwendig. Die Bestandssituation ermöglicht keine Zulässigkeiten für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die vorliegende Bauleitplanung regelt die Zulässigkeit der baulichen Anlagen für die geplante regenerative Energieerzeugung und -nutzung.

Der Nutzung und Gewinnung erneuerbarer Energien steht die Gemeinde Butjadingen grundsätzlich positiv gegenüber. Die Gemeinde unterstützt die geplanten Ansiedlungen und stellt den hier

vorliegenden Bebauungsplan auf. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Butjadingen hat am in seiner Sitzung den Aufstellungsbeschluss für die vorliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

2.2 Überörtliche energiepolitische Zielsetzungen

Mit der Planung wird das Ziel verfolgt, durch die Nutzung von Solarenergie einen Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung zu leisten. Durch diese Art der Energieerzeugung lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO₂-Ausstoß verringert wird. Da die solare Strahlungsenergie zudem unbegrenzt vorhanden ist, stellt die photovoltaische Stromerzeugung eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar.

Die aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele bedingen u. a. eine Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist dabei eine der tragenden Säulen der erneuerbaren Energien. Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Energieerzeugung aus Solarenergie werden die Klimaschutzziele auf Bundes- und Landesebene nicht erreicht.

Die Gemeinde Butjadingen unterstützt die aktuellen ausbaupolitischen Zielsetzungen der Bundesrepublik Deutschland unter dem Aspekt der Erzeugung regenerativer Energien zur Minderung der Folgen der Klimaerwärmung und zur Minimierung der Abhängigkeit von anderen Staaten bei der Erzeugung von Energie bei gleichzeitig weiterwachsendem Energiebedarf in der Bundesrepublik Deutschland. Gewollt ist nach demnach insbesondere ein Photovoltaik-Ausbau auf 200 Gigawatt bis zum Jahr 2030.

3 WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG: GRUNDLAGEN UND ERGEBNISSE DER ABWÄGUNG

3.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen.

Die Gemeinde Butjadingen gibt im Zuge des gewählten Bauleitplanverfahrens gemäß §§ 3 und 4 BauGB den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit die Möglichkeit, Anregungen oder Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen.

3.1.1 Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens werden im Weiteren an dieser Stelle der Begründung dokumentiert.

3.1.2 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens werden im Weiteren an dieser Stelle der Begründung dokumentiert.

3.1.3 Ergebnisse der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens werden im Weiteren an dieser Stelle der Begründung dokumentiert.

3.1.4 Ergebnisse der parallel zur öffentlichen Auslegung durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Ergebnisse dieses Beteiligungsverfahrens werden im Weiteren an dieser Stelle der Begründung dokumentiert.

3.2 Belange der Raumordnung und Landesplanung

Die zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Belange der Raumordnung und Landesplanung sind ausführlich in den Kapiteln 1.4.1 geprüft worden. Insofern wird an dieser Stelle auf den entsprechenden Punkt der Begründung verwiesen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass zurzeit davon ausgegangen wird, dass die PV-Anlage nicht raumbedeutsam ist bzw. falls doch, dafür dass andernfalls ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt wird.

3.3 Belange des Landschafts- und Ortsbildes

Die momentane landwirtschaftliche Nutzung als Intensivgrünland bzw. Ackerfläche wird teilweise überplant, es werden Photovoltaikanlagen, Erschließungswege und Nebenanlagen entstehen. Die mit Umsetzung der Planung verbundenen Folgen für das Landschafts- und Ortsbild werden der Eingriffsbilanzierung zugeführt und es werden Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sein.

3.4 Belange von Natur und Landschaft

Im Rahmen des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 11 wurde ein Umweltbericht erstellt (s. Teil II der Begründung), der die Belange von Natur und Landschaft und den Artenschutz beinhaltet. Neben der Beschreibung und Bewertung des Bestandes und den mit der Planung verbundenen Auswirkungen wird auch die Eingriffsregelung abgehandelt. Zu beachten ist hierbei, dass im derzeitigen Planungsstadium Faunakartierungen im Plangebiet durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Kartierung werden im weiteren Verfahren in den Umweltbericht integriert.

Bestandsbeschreibung

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dar. Für das Plangebiet gilt momentan kein Bebauungsplan. Das Plangebiet umfasst im Realbestand

überwiegend sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIA), das von nährstoffreichen Gräben (FGR) durchzogen wird. Im nördlichen Planbereich dominiert dabei eine intensive Weidebewirtschaftung, die südlichen Flächen werden als Mähwiesen genutzt. Innerhalb der Fläche befinden sich Wiesentümpel, die aufgrund ihrer Ausprägung den gesetzlichen Schutzstatus nach § 30 BNatSchG haben. Der Umgang mit diesen Biotoptypen wird im weiteren Verfahren geklärt werden.

Derzeit laufen faunistische Untersuchungen. Aufgrund der Habitatausprägung ist derzeit anzunehmen, dass das Plangebiet eine gewisse Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Offenlandarten besitzt. Durch die Überplanung der Freiflächen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere kommen. Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse werden nicht prognostiziert.

Eingriffsregelung

Durch die Planung wird auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Darstellungsänderung zu Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung eine Neuversiegelung von Fläche und Boden vorbereitet. Da jedoch im parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 190 im Vorentwurfsstand ersichtlich ist, dass der Versiegelungsgrad in Relation zur Gesamtfläche bei unter einem Prozent liegt, ist hierbei nicht mit Eingriffen zu rechnen, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten lässt. Hingegen erfährt das Schutzgut Landschaftsbild durch die flächige Errichtung von Photovoltaikanlagen eine gewisse Beeinträchtigung.

Der Kompensationsbedarf in Verbindung mit artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen, wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

Artenschutz

Die Belange des Artenschutzes werden nach Beendigung der Faunakartierungen im weiteren Planverfahren integriert.

Natura-2000-Verträglichkeit

Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH-Gebieten oder von Europäischen Vogelschutzgebieten werden von der Planung nicht direkt berührt.

Die nächsten Natura-2000-Gebiete sind

- FFH Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (EU Kennzahl 2306-301) ca. 2 km südöstlich vom Plangebiet;
- EU Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (EU-Kennzahl 2514-431) direkt am Plangebiet angrenzend.

Durch die Planung wird keine direkte Inanspruchnahme innerhalb dieser Schutzgebiete begründet. Derzeit werden Faunakartierungen durchgeführt, um eventuelle Störwirkungen durch die Planung zu ermitteln. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren eingestellt.

3.5 Belange der Wasserwirtschaft/Hochwasserschutz

Belange der Oberflächenentwässerung sind nicht betroffen. Grundsätzlich ist das von bebauten und befestigten Flächen anfallende und abfließende Niederschlagswasser auf dem betreffenden Grundstück nach entsprechender Vorbehandlung über die belebte Bodenzone zu versickern. Dabei sind die Vorgaben der technischen Regelwerke einzuhalten.

Aufgrund der niedrigen Versiegelungsrate wird nach der Realisierung der Modulflächen das bestehende Versickerungspotenzial der Bestandsfläche weitgehend unverändert bestehen bleiben.

Der Änderungsbereich wird wasserrechtlich zum Küstengebiet zugerechnet.

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb eines Trinkwassergewinnungsgebietes sowie außerhalb des Überschwemmungsbereiches der Küste.

3.6 Verkehrliche Belange

Der Änderungsbereich ist über die bestehenden öffentlichen und gewidmeten Verkehrsflächen erreichbar. Die Kreisstraße 219 führt in westlicher Richtung auf die Straße Roddens (Landesstraße 859) und in östlicher Richtung nördlich von Stollhamm auf die Hauptstraße (Landesstraße 860).

Während der Bauphase werden die Anlieferverkehre mittels LKW über eben diese Zufahrtsstrecken geleitet. In der Betriebsphase ist kein LKW-Verkehr erforderlich.

Für die innere Erschließung sind gemäß gängiger Anlagenbeispiele wasserdurchlässige Schotterbauweisen vorgesehen.

3.7 Nachbarschaftsverträglichkeit/Immissionsschutz/Verschattung/Blendwirkung

Gemäß der gängigen Vorhabenbeschreibungen vergleichbarer Anlagen werden durch die Realisierung und den Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage keine Emissionen hinsichtlich Lärm, Luftschadstoffen, Eintrag in das Grundwasser sowie Erschütterungen erwartet.

Aufgrund der geneigten Lage der Module auf der Stahlkonstruktion ergibt sich keine vollflächige Verschattung des Untergrundes und durch den wandernden Sonnenstand auch keine feststehenden Verschattungen. Die Beeinträchtigungen auf den Boden und die Flora werden entsprechend gering eingestuft.

Zu berücksichtigende angrenzende Durchfahrtstraßen oder maßgeblicher Luftverkehr liegen in Plangebietsnähe nicht vor. In maßgeblicher Entfernung befinden sich nur wenige baulichen Anlagen, die wohnbaulich oder landwirtschaftlich genutzt werden. Es gibt derzeit jedoch keine Hinweise auf beeinträchtigende Blendwirkungen.

3.8 Belange der Ver- und Entsorgung, Leitungen

Die Zufahrten zu den Modulflächen erfolgen über die bestehenden öffentlichen Verkehrswege, für die inneren und äußeren Erschließungsflächen werden wasserdurchlässige Bauweisen (Schotter) vorgesehen.

Die örtlichen Rettungs- und Feuerwehrkräfte werden in die erforderlichen Brandschutzübungen eingewiesen; es sind jährliche Brandschutzprüfungen möglich. Die Erfordernisse des Brandschutzes werden in Abstimmung mit dem örtlichen Brandschutzprüfer im weiteren Verfahren abgestimmt.

Eine Beleuchtung dieser Anlage ist nicht erforderlich, so dass im Nachtzeitraum keine Lichtbelastungen durch diese Fläche ausgelöst werden.

Die Pflege der Fläche ist über eine regelmäßige Mahd, Schafbeweidung oder einer Mischung aus beidem vorgesehen, der Einsatz von Pestiziden und/oder Herbiziden ist nicht erforderlich.

Zum Schutz der Anlage wird diese mit einem offenen 2,00 m hohen, Zaun mit Übersteigschutz eingezäunt. Aufgrund einer Bodenfreiheit von 15 cm ist das Gelände für kleine Säugetiere zugänglich bzw. querbar.

Diese Anlage trägt einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland und zur Versorgungssicherheit durch inländische Stromversorger wie auch zur Eigenversorgung der Gemeinde bei. Das Plangebiet ist erschlossen, eventuelle Ergänzungen von Leitungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen und deren Anschlüsse werden im Rahmen der Vorhabenplanung mitberücksichtigt.

Die **Abfallentsorgung** wird zentral vom Landkreis Wesermarsch durchgeführt. Nach Umsetzung der Planung sind keine zu entsorgenden Abfälle zu erwarten.

Eine Änderung der derzeitigen **Oberflächenentwässerungssituation** ist mit der Planung nicht verbunden.

Es ist kein Anschluss an die **Abwasserleitungen** erforderlich.

3.9 Belange des Denkmalschutzes/Bodendenkmale

Auf dem Grundstück befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Bodendenkmal gemäß § 3 (4) NDSchG.

3.10 Leitungstrasse NorGer gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Wesermarsch

Laut RROP wird das Vorhaben im Südosten von einem **Vorranggebiet** Leitungskorridor für die Energie gequert.

Gemäß der beschreibenden Darstellung des RROPs⁴ gilt dazu folgendes: „Als räumliche Grundlage des Verteilernetzes sind zu den o. g. Leitungstrassen weitere Leitungstrassen mit einer Nennleistung von 110 kV oder weniger als Vorranggebiet ELT-Leitungstrasse festgelegt“ (RROP 2019, Beschreibende Darstellung Pkt. 4.2.3, Ziffer 02, Satz 3).

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist jedoch nicht absehbar, ob und wann die Errichtung der Hochspannungsleitung umgesetzt wird. Vielmehr befinden sich die Vorgaben aus Sicht der Landes- und Landkreisraumordnung in Überarbeitung bzw. Abstimmung dazu. Hintergrund dazu ist das

⁴ Diese Beschreibung erfolgt im Fettdruck = Ziel der Raumordnung.

Erfordernis der Erleichterung der Erzeugung regenerativer Energien zur Bewältigung der Klimakrise und Energiewende.

Sofern die Planung für die Leitungstrasse nicht mehr fortgeführt werden sollte, kann bereits jetzt ein entgegengesetztes Ziel der Raumordnung nicht mehr angenommen werden.

Sofern die Planung der Hochspannungsleitung weiter voranschreiten sollte, könnte im Rahmen des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanes ein daraus resultierender späterer Konflikt durch eine textliche Festsetzung nach § 9 Abs. 2 BauGB aufgelöst werden.

Danach ist Folgendes geregelt:

„Im Bebauungsplan kann in besonderen Fällen festgesetzt werden, dass bestimmte in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen nur

- 1. für einen bestimmten Zeitraum zulässig oder*
 - 2. bis zum Eintritt bestimmter Umstände zulässig oder unzulässig*
- sind. Die Folgenutzung soll festgesetzt werden.“*

Diese Regelungsmöglichkeit könnte auf den bisher geplanten Korridor angewendet werden. Die Photovoltaikanlage kann dabei eine geeignete (Zwischen-)Lösung bis zur Umsetzung der Hochspannungsleitung werden.

Im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens werden die raumordnerischen Vorgaben an den jeweils aktuellen Planungsstand angepasst.

3.11 Altlasten

Nach dem NIBIS-Kartenserver (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=ALT>), letzter Zugriff am 01. März 2022, befinden sich keine Altablagerungen oder Rüstungsaltlasten innerhalb des Plangebietes.

4 INHALTE DER 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

Im Änderungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Butjadingen soll gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB ein Sonstiges Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ dargestellt werden. Der § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB lässt auch die Darstellung nach der besonderen Art der baulichen Nutzung (Baugebiet im Gegensatz zu Bauflächen) zu, davon macht die Gemeinde an dieser Stelle Gebrauch.

5 STÄDTEBAULICHE ÜBERSICHTSDATEN

Gesamtfläche	ca. 38,28 ha
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage	ca. 38,15 ha
Wasserfläche	ca. 0,13 ha

6 DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Beschluss über den Entwurf und die Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der Planung

Ortsübliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Feststellungsbeschluss durch den Rat

Aufgestellt:



NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung
Escherweg 1 26121 Oldenburg

Butjadingen, den

Bürgermeister

TEIL II DER BEGRÜNDUNG: UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Gemäß § 2 [4] BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind vor allem die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1 a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplanes in die Abwägung einzustellen.

Der Umweltbericht bildet gemäß § 2 a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Die nachfolgende Gliederung des Umweltberichtes orientiert sich an der Anlage 1 des BauGB.

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen dargelegt. Vertiefende Angaben sind den folgenden Kapiteln zu entnehmen.

1.1 Inhalte und Ziele des Flächennutzungsplanes

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes Zweckbestimmung „Freiflächen Photovoltaikanlage“ in der vorbereitenden Bauleitplanung planungsrechtlich abgesichert werden. Ziel ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 190 die Erstellung eines Solarparks im Geltungsbereich.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Planung

Nachfolgend werden gemäß Anlage 1 des BauGB die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes dargestellt. Weiterhin wird aufgeführt, inwieweit diese Ziele im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt werden.

Baugesetzbuch (BauGB)	
Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen [§ 1 Abs. 5 BauGB].	Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes soll durch die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage planungsrechtlich abgesichert werden.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB].	Durch die Planung werden keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen begründet.

Baugesetzbuch (BauGB)	
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB].	Belange des Denkmalschutzes und der Baukultur werden von der Planung nicht berührt.
Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen ... die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura-2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... [§ 1 Abs. 6 Nr. 7. b) und § 1a Abs. 4 BauGB].	<p>Erhaltungsziele und Schutzzweck von FFH-Gebieten oder von Europäischen Vogelschutzgebieten werden von der Planung nicht direkt berührt.</p> <p>Die nächsten Natura-2000-Gebiete sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (EU Kennzahl 2306-301) ca. 2 km südöstlich vom Plangebiet; • EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (EU-Kennzahl 2514-431) direkt am Plangebiet angrenzend. <p>Durch die Planung wird keine direkte Inanspruchnahme innerhalb dieser Schutzgebiete begründet. Derzeit werden Faunakartierungen durchgeführt um eventuelle Störwirkungen durch die Planung zu ermitteln. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren eingestellt.</p>
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen [§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB] (Bodenschutzklausel). Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden [§ 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB] (Umwidmungssperrklausel).	Das Plangebiet stellt sich als Freifläche dar. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird dem Grundsatz einer geringen Bodenversiegelung dadurch entsprochen, dass nicht unmittelbar die Flächen unter den Photovoltaikmodulen versiegelt werden, sondern nur punktuell durch vertikale Montagen. Die Nutzung zwischen und unterhalb der Photovoltaikmodultische, werden im weiteren Planverfahren erläutert.
Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden [§ 1 a Abs. 5 BauGB].	Die Belange des Klimaschutzes werden nur marginal durch die Art des Vorhabens berührt. Auswirkungen auf das lokale oder regionale Klima sind nicht ersichtlich. Dabei ist aber auch zu bedenken, dass sich die Erzeugung regenerativer Energie positiv auf die Minimierung des Klimawandels auswirkt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	
<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind [§ 1 Abs. 1 BNatSchG]. 	<p>Die Bedeutung der Fläche für die biologische Vielfalt und Leistungs- und Funktionsfähigkeit wird derzeit ermittelt und im weiteren Verfahren ergänzt.</p> <p>Eine mögliche Störungswirkung auf angrenzende Natura-2000-Gebiete wird derzeit geprüft.</p> <p>Eine relevante Veränderung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Überplanung von Freiflächen durch Photovoltaikmodule zu erwarten.</p>
Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht	
<p>Folgende Schutzgebiete und geschützte Objekte nach Naturschutzrecht befinden sich in näherer Umgebung zum Plangebiet:</p> <p>Das Naturschutzgebiet „Jericho/Langwarden“ (NSG WE 00098) ca. 4 km nördlich vom Plangebiet. Aufgrund der Entfernung werden keine Auswirkungen auf die Schutzzwecke dieses Gebietes prognostiziert.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen - Ost“ (LSG BRA 00027).⁵</p> <p>Das Gebiet befindet sich direkt angrenzend an das Plangebiet. Aufgrund der Art des Planvorhabens ist nicht mit negativen Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen.</p>	
Ziele des speziellen Artenschutzes	
<p>Aufgrund der Komplexität der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird die Vereinbarkeit der Planung mit den Zielen des speziellen Artenschutzes in einem gesonderten Kapitel (s. Kapitel 1.3 des Umweltberichtes) dargestellt.</p>	
Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)	
<p>Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt werden [vgl. § 1 Abs. 1 BImSchG].</p>	<p>Schädliche Umwelteinwirkungen auf die benannten Schutzgüter werden derzeit geprüft und die Ergebnisse im weiteren Planverfahren integriert.</p>
Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
<p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen (Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen; Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers) sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden [vgl. § 1 und § 2 Abs. 2 BBodSchG].</p>	<p>Für die Planung ergibt sich vermutlich eine Neuversiegelung von bisher offenem Bodenbereich. Dieser steht Pflanzen und Tieren als Lebensraum nicht mehr zur Verfügung. Aufgrund der Kleinflächigkeit der Neuversiegelung in Relation zur Gesamtfläche, wird mit der Planung kein erheblicher Eingriff in das Schutzgut Boden und Fläche begründet.</p>
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)	

⁵ Umweltkarten Niedersachsen (2022): *Schutzgebiete NAGBNatSchG*. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 20.04.2022.

<p>Die Gewässer (oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser) sollen durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteile des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. [vgl. § 1 WHG]</p>	<p>Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet in Form von Entwässerungskanälen vorhanden (Butjadinger Zu- und Entwässerungskanal (Gewässerkennzahl 94242). Im östlichen Randbereich verläuft das Federwarder Sieltief (Gewässerkennzahl 9424464). Die Planung hat darauf keine erheblich negative Auswirkung.</p>
<p>Landschaftsplanung</p>	
<p>Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch formuliert für das Plangebiet als Zielkonzept im südlichen Planbereich „die Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit überwiegend hoher Bedeutung für Arten und Biotope und hoher bis sehr hoher Bedeutung für Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild“ und im nördlichen Planbereich die „Verbesserung beeinträchtigter Teilbereiche von Gebieten mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope“⁶. Die Planung steht nicht im Widerspruch zu den Zielkonzepten.</p>	

1.3 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP)

Gemäß § 44 BNatSchG bestehen bestimmte Schutzvorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Diese Verbote richten sich zwar nicht an die Ebene der Bauleitplanung, sondern untersagen konkrete Handlungen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist allerdings zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Vorgaben die Umsetzung der Planung dauerhaft hindern.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote des speziellen Artenschutzes für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplan-Gebieten nur anzuwenden, sofern und soweit Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen sind.⁷ Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich deshalb auf diese Artenvorkommen.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beziehen sich auf die konkrete Handlung und auf konkret betroffene Individuen. Sie gelten unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind.

Gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der **europäischen Vogelarten** während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

⁶ Landkreis Wesermarsch (2016): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch. Karte 5.

⁷ Darüber hinaus sind solche Arten zu berücksichtigen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Eine Rechtsverordnung auf dieser Ermächtigungsgrundlage wurde bislang nicht erlassen.

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um die Umsetzung eines nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhabens im Sinne von § 18 Abs.2 Satz 1 BNatSchG handelt, gilt gemäß § 44 Abs.5 Satz 2 BNatSchG (neue Fassung):⁸ *Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten und solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind,*⁹ *liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fanges wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind*
3. *das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote nicht vor.

1.3.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet

Zum derzeitigen Planungsstand läuft eine Faunakartierung für potenziell vorkommende Brut- und Gastvögel. Die Ergebnisse der Kartierung werden im weiteren Planverfahren im Umweltbericht integriert.

Vögel und Fledermäuse:

Das Plangebiet stellt sich als offene Grünlandfläche in unmittelbarer Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ (EU-Kennzahl 2514-431) dar. Auf den Flächen ist die ökologischen Wechselbeziehungen mit dem NP Wattenmeer bedeutsam für Gastvogelarten des Offenlandes (Löffler, Watvögel, Möwen, Gänse, Enten). Ferner liegt der Geltungsbereich innerhalb der für Gastvögel wertvollen Bereiche (Gebietsnummer 1.6.03 „Butjadingen S“) und ist umgeben von für Brutvögel wertvollen Bereichen von lokaler, nationaler und internationaler Bedeutung. Daher

⁸ in der am 29.09.2017 geltenden Fassung [durch Artikel 1 G. v. 15.09.2017 BGBl. I S. 3434](#)

⁹ Eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, in der ebenfalls berücksichtigungspflichtige „nationale verantwortungsarten“ definiert wären, liegt bisher nicht vor.

ist im Planungsstadium des Vorentwurfes für das Plangebiet eine Bedeutung für Offenlandarten als Brut- und Nahrungshabitat anzunehmen.

Habitatqualitäten für Fledermausquartiere werden im Plangebiet nicht prognostiziert.

Sonstige Artgruppen:

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

1.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Die Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 [1] Nr. 1 – 3 nach BNatSchG werden nach Abschluss der Faunakartierung ergänzt.

1.3.3 Artenschutzrechtliches Fazit

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

Im Folgenden werden für die einzelnen Umweltschutzgüter die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung prognostiziert, wobei der Fokus insbesondere auf solche Auswirkungen gerichtet wird, die ein erhebliches (positives oder negatives) Ausmaß erreichen oder erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung darstellen.

Die Prognose der Auswirkungen setzt dabei zunächst eine Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) voraus. Weiterhin ist die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung in der Übersicht aufzuzeigen, soweit diese zumutbar abgeschätzt werden kann. Auch bei der Darstellung des Basisszenarios und der voraussichtlichen Entwicklung ohne Planung wird bereits auf die voraussichtlich erheblich beeinflussten Umweltmerkmale fokussiert.

2.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Stellvertretend für die vorkommenden Tiere, Pflanzen und für die biologische Vielfalt wurde im Mai 2022 eine Biototypkartierung nach Drachenfels¹⁰ vorgenommen. Ferner werden derzeit Faunakartierungen für Brut- und Gastvögel durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Planverfahren ergänzt.

Derzeitiger Zustand

Die Kartierung der Biotopstrukturen erfolgte durch eine Geländebegehung Anfang Mai 2022 auf Grundlage und Einordnung der Biotope und Zuordnung der Codes (Großbuchstaben hinter dem

¹⁰ Drachenfels, O. (2021): Kartierschlüssel für Biototypen in Niedersachsen, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Stand März 2021

Biotoptyp) gemäß dem Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels März 2021).¹¹

So beziehen sich die nachfolgende Beschreibung sowie auch die Reihenfolge der Nennung der Biotoptypen auf den Kartierschlüssel und sagen nichts über den Umfang, die Verteilung oder die Wertigkeit der Biotoptypen aus.

Auf der Grundlage des Vorkommens spezieller Arten und der Artenzusammensetzung sowie der Ausprägung bestimmter Biotope und ihrer Vernetzung sind schutzwürdige Bereiche oder geschützte Biotope herauszustellen.

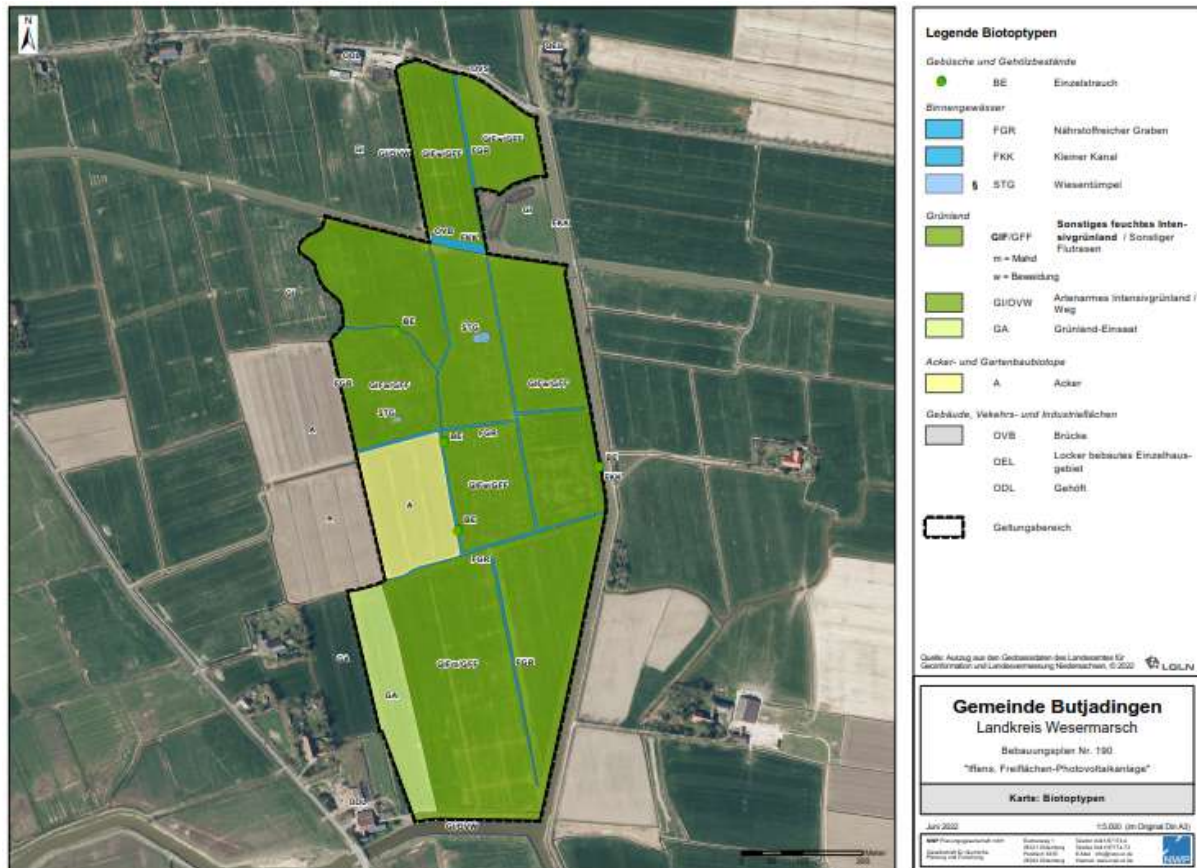


Abbildung 1: Übersicht über die Biotopbestände (NWP 2022)

Gehölzbestände

Das Untersuchungsgebiet weist naturraumtypisch keine flächigen Gehölzbestände auf und es sind auch im Umfeld des Plangebietes nur Bestände in Hofnähe und parallel der Straßen ausgebildet. Im Plangebiet sind lediglich sehr vereinzelt Sträucher ausgeprägt.

- Einzelstrauch (BE)
Einzelsträucher sind nur sehr vereinzelt auf Böschungen zwischen den Grünlandflächen und den angrenzenden Gräben anzutreffen. Es handelt sich hierbei entweder um Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) oder Hundsrose (*Rosa canina*).

¹¹ Drachenfels, O (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A; NLWKN Stand März 2021

Gewässer

Das Untersuchungsgebiet ist von einem mehr oder weniger gradlinigen Netz von Gräben durchzogen. Im Osten grenzt zudem das Fedderwarder Sieltief an und im Norden durchzieht der Butjadinger Bewässerungskanal das Gebiet.

Darüber hinaus sind innerhalb des Grünlandes zwei Wiesentümpel abzugrenzen.

- Nährstoffreicher Graben (FGR)

Sämtliche Gräben innerhalb des Plangebietes werden den nährstoffreichen Gräben zugeordnet. Sie sind überwiegend gradlinig in Nord-Süd-Ausrichtung angelegt, weisen aber auch Querverbindungen auf. In der Regel handelt es sich um etwa 1,0 bis 1,5 m breite, viehkehrende Gräben, die einzelne Grünlandparzellen voneinander trennen. Die Gräben sind randlich mit Arten des Grünlandes bewachsen, häufig zum Grabenfuß durchsetzt mit Arten der Flutrasen wie Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) und Flecht-Straußgras (*Agrostis stolonifera*) sowie Flatterbinse (*Juncus effusus*) oder Fuchssegge (*Carex vulpina* agg.) und Schlanksegge (*Carex acuta*) sowie vereinzelt auch gewöhnliche Sumpfbirse (*Eleocharis palustris*). Einzelne Grabenabschnitte werden auch von Schilf (*Phragmites australis*) dominiert, in unterschiedlichen Anteilen auch Rohr-Glanzgras (*Phalaris arundinacea*).

- Kleiner Kanal (FKK)

Im Norden des Gebietes teilt der Butjadinger Bewässerungskanal in Ost-West-Richtung den Grünlandkomplex, der über ein Stauwehr im Übergang zum Fedderwarder Sieltief reguliert werden kann.

Die Böschungskante zum kleinen Kanal wird neben einzelnen Grünlandarten auch durch ein vermehrtes Auftreten von Schafgarbe (*Achillea millefolia*) bestimmt. An der Wasserkante kommen neben Schilf und Rohrlanzgras auch krauser Ampfer (*Rumex crispus*) sowie vereinzelt Großseggen vor, wie Fuchssegge (Fuchssegge (*Carex vulpina* agg.)).

- Wiesentümpel (STG)

Im zentralen Grünlandbereich sind zwei Wiesentümpel abzugrenzen, die zum Zeitpunkt der Kartierung Anfang Mai noch wasserführend waren, jedoch ist der Wasserstand merklich zurückgegangen. Es hat sich eine abgestufte Vegetationszonierung von Grünland über Arten der Flutrasen und einzelne Flatterbinsen-Bulten bis zu offenen, feuchten Bodenstellen bis zur teilweise vegetationslosen Wasserstelle.



Wiesentümpel unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG bei deutlicher Ausprägung und einer Mindestgröße von 10 m². Diese Kriterien werden von den beiden in der Karte lokalisierten Tümpeln erreicht.

Demgegenüber werden die Bereiche im Kreuzungsbereich von Grüppen, die zum Zeitpunkt der Kartierung ebenfalls noch wasserführend waren, aufgrund der Kleinflächigkeit und der Struktur den Flutrasen zugeordnet.

Grünland

Grünlandflächen nehmen den größten Teil des Untersuchungsgebietes ein. Während im Norden überwiegend Beweidung vorherrscht, werden die südlichen Flächen als Mähwiesen genutzt. Gliedert werden die Grünlandbereiche neben dem Grabensystem auch durch Grüppen, die vor allem in Nord-Süd-Richtung ausgebildet sind, aber auch Querriegel aufweisen, so dass sich in den Kreuzungsbereichen teilweise flächigere Bestände ausgebildet haben. Im Einzelnen sind folgende Grünlandbiotope abzugrenzen:

- Sonstiges feuchtes Intensivgrünland (GIA)

Auf den nördlichen Flächen als auch die aus älteren Einsaaten hervorgegangenen Mähwiesen im Süden werden durch die Dominanz von Wirtschaftsgräsern wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) geprägt. Zwischen den Beweidungsflächen im Norden und den Mähwiesen ist ein deutlicher Unterschied in der Gesamtartenliste festzustellen, da im Süden aufgrund der Einsaaten eine deutlich geringere Artenvielfalt besteht. Im Norden kommen neben den o. g. Wirtschaftsgräsern auch weitere Gräser wie Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) hinzu. Darüber hinaus kommen begleitende Kräuter wie Gundermann (*Glechoma hederacea*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Breitwegerich (*Plantago major*) und Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*) sowie vereinzelt Ferkelkraut (*Hypochoeris radicata*) und Hirtentäschelkraut (*Capsella bursa-pastoris*), auf.

Mit Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) kommen Arten des mesophilen Grünlandes vor, die Verteilung der Arten und die jeweilige Artenzahl der Grünlandflächen sind jedoch nicht ausreichend für eine Einstufung als mesophiles Grünland.

An der leichten Erhebung parallel des Fedderwarder Tiefs ist eine deutliche Häufung von Löwenzahn erkennbar.

Die südlichen Mähwiesen weisen eine homogenere Struktur und eine deutlichere Dominanz an schnellwüchsigen und mastigen Wirtschaftsgräsern auf, doch kommen auch Arten wie Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und vor allem in Grabennähe bzw. an Grüppen auch Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) vor.

- Sonstiger Flutrasen (GFF)

Im gesamten Grünlandbereich sind in den Grüppen und im Verlandungsbereich der Wiesentümpel Flutrasenbestände ausgeprägt. Überwiegend werden diese Bestände von Flutendem Schwaden (*Glyceria fluitans*), Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) und Flechtstraußgras (*Agrostis stolonifera*) geprägt, es kommen aber auch Grünlandarten wie Kriechender Hahnenfuß und Wiesen-Schaumkraut sowie Flatterbinse (*Juncus effusus*) und Röhrichtarten wie Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) hinzu. Vereinzelt konnte auch der Gift-Hahnenfuß (*Ranunculus sceleratus*) oder die Glieder-Binse (*Juncus articulatus*) festgestellt werden.

- Grünland-Einsaat (GA)

Die westliche Fläche im südlichen Abschnitt konnte aufgrund der Ausprägung und noch sichtbarer Saatreihen als Grünland-Einsaat angesprochen werden. Aspektbestimmend kommt Wiesen-Fuchsschwanz auf, aber auch Weidengras nimmt große Flächenanteile an, wobei der Anteil an Kräutern sehr gering ist.

Ackerflächen

Eine Fläche im mittleren Abschnitt im Westen des Untersuchungsgebietes wird ackerbaulich genutzt. Weitere Flächen schließen sich daran im Westen an.

- Basenreicher Lehm-/Tonacker (AT)

Aufgrund der Bodenausprägung werden die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen dem Biotoptyp der Lehm-/Tonäcker zugewiesen. Innerhalb der Fläche befinden sich zwei Gruppen.

Siedlungs- und Verkehrsflächen

- Intensivgrünland/Weg (GI/OVW)

Um die landwirtschaftlichen Flächen zu erreichen, sind sowohl im Norden als auch im Süden einzelne unbefestigte und grasbewachsene Wege von den Nutzflächen abgegrenzt.

- OVS

Im Norden verläuft die Kreisstraße 219, die im westlichen als auch im östlichen Verlauf von Straßenbäumen gesäumt wird.

- Brücke (OVB)

Über den Butjadinger Bewässerungskanal ist eine Brücke gebaut, die zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen im zentralen Bereich dient.

- Gehöft (ODL)

Im Norden als auch im Südwesten schließen an das Plangebiet landwirtschaftliche Hofstellen mit Stallanlagen, Nebengebäuden, Hofflächen mit Silage, Güllebehältern etc. und auch Wohnhäuser mit Gartenbereich mit einzelnen Großbäumen, randlichen Hecken und Gebüsch an. Weitere Hofstellen befinden sich in Streulage im Umfeld.

- Locker bebautes Einzelhausgebiet/Ziergarten (OEL/PHZ)

Im Nordosten und Osten schließen, getrennt durch das Sieltief, gehölzreiche Wohngrundstücke an. Weitere Wohngrundstücke befinden sich im südwestlichen Anschluss an das Plangebiet, erschlossen von der Landesstraße.

Auch im Umfeld sind vergleichbare Biotopstrukturen ausgebildet. Es dominieren Grünlandflächen, nur einzelne Parzellen mit Schwerpunkt im Westen werden ackerbaulich genutzt.

Darüber hinaus sind Siedlungslagen in Form von Einzelhöfen oder Wohnhäuser in Einzellage typisch in dieser Region.

Im Folgenden werden die einzelnen Biotop- und Nutzungsstrukturen des Plangebietes tabellarisch aufgenommen und in Bezug auf die Biotopwertigkeit in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages bewertet.¹²

¹² Niedersächsischer Städtetag (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

Es werden für die Wertermittlung Faktoren wie Lebensraumbedeutung und Natürlichkeit der Biotoptypen, aber auch Natürlichkeit des Bodens, Grundwasserneubildungsrate, Filterleistung und klimatische Ausgleichsfunktion sowie Erlebniswert für den Menschen der jeweiligen Biotoptypen einbezogen.

Insgesamt werden folgende Wertfaktoren unterschieden:

- 5 sehr hohe Bedeutung
- 4 hohe Bedeutung
- 3 mittlere Bedeutung
- 2 geringe Bedeutung
- 1 sehr geringe Bedeutung
- 0 weitgehend ohne Bedeutung

Im Plangebiet sind folgende Biotopstrukturen abgrenzbar:

Biotoptypen	Kürzel Biotoptyp	Wertfaktor
Einzelstrauch	BE	3
nährstoffreicher Graben	FGR	2
Kleiner Kanal	FKK	3
Wiesentümpel	STG	4
Sonstiges feuchtes Intensivgrünland	GIF	2
Sonstiger Flutrasen	GFF	4
Grünland- Einsaat	GA	1
Lehm-/Tonacker	AT	1
Intensivgrünland/Weg	OVW/GRT	1
Brücke	OVB	0

Somit ergibt sich für das Plangebiet auch eine räumliche Trennung von wertvolleren Biotopstrukturen und weniger bedeutenden Bereichen.

Geschützte Biotope und Vorkommen geschützter Arten

Wiesentümpel unterliegen dem Schutz als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 30 BNatSchG als temporäre Stillgewässer im Grünland in der Ausprägung mit naturnaher Struktur, sofern sie so deutlich ausgeprägt sind, dass ihre Lage auch in trockenen Jahreszeiten noch erkennbar ist. Die Mindestgröße beträgt ca. 10 m². Diese Bedingungen sind bei den beiden Tümpeln im Plangebiet gegeben, so dass sie als gesetzlich geschützte Biotope herausgestellt werden.

Gesetzlich geschützte Arten sind nicht festgestellt worden, jedoch werden die Ergebnisse der derzeit laufenden Faunakartierung im weiteren Planverfahren eingestellt. Das Plangebiet besitzt nach derzeitigen Erkenntnissen eine hohe Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat für Vogelarten des Offenlandes.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Für das Plangebiet gilt kein rechtskräftiger Bebauungsplan, der aktuelle Flächennutzungsplan stellt eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Daher ist mit der Beibehaltung der derzeit existierenden Habitateigenschaften geprägt durch intensive Landwirtschaft und Beweidung zu rechnen.

2.1.2 Fläche und Boden

Derzeitiger Zustand

Der Bodentyp definiert sich im Plangebiet als mittlere Kleimarsch, die Bodenfruchtbarkeit wird als hoch bewertet. Der südliche Planbereich liegt in einem Suchraum für schutzwürdige Böden (besondere Standorteigenschaft: extrem nasser Boden). Der Planbereich erfährt keine Grundwasserneubildung sondern eine Grundwasserzehrung¹³.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.3 Wasser

Derzeitiger Zustand

Der mittlere Grundwasserstand liegt zwischen 6 dm und 3 dm unter der Geländeoberfläche. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch eingestuft.¹⁴ Oberflächengewässer sind in Form von Entwässerungsgräben auf der gesamten Fläche sowie des Butjadinger Zu- und Entwässerungskanals (Gewässerkennzahl 94242) im nördlichen Planbereich vorhanden. Der Planbereich ist nicht als Trinkwasserschutzgebiet oder anderes Wasserschutzgebiet ausgewiesen.¹⁵

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.4 Klima und Luft

Derzeitiger Zustand

Der Planungsraum liegt im küstennahen Raum. Der küstennahe Raum wird durch einen hohen Luftaustausch, geringe Temperaturschwankungen und eine hohe Luftfeuchtigkeit bestimmt. Der durchschnittliche Jahresniederschlag liegt bei 731 mm, die Lufttemperatur liegt im Jahresdurchschnitt 8 °C.¹⁶ Genauere Detailangaben zur Luftqualität liegen nicht vor. Über die seit Jahren bestehenden örtlichen Klimaeigenschaften hinaus sind keine weiteren besonderen

13 NIBIS® Kartenserver (2022): Bodenkarte 1:50 000 // Bodenkunde Bodenfruchtbarkeit // Bodenkunde Suchraum für schutzwürdige Böden // Hydrogeologie Grundwasserneubildung 1981 – 2021 // - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 20.04.2022.

14 NIBIS® Kartenserver (2022): Hydrogeologie Schutzpotenzial Grundwasserüberdeckung. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 20.04.2022.

15 Umweltkarten Niedersachsen (2022): Hydrologie Trinkwasserschutzgebiete. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz. Hannover. Zugriff 20.04.2022..

16 NIBIS® Kartenserver (2022): Klima und Klimawandel. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Zugriff 20.04.2022.

Belastungsquellen ersichtlich. Das Plangebiet befindet sich im ländlichen Raum und ist daher lokalklimatisch durch die umgebenden Grünlandbereiche mit ihren klimaausgleichenden Funktionen geprägt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Im Rahmen des Klimawandels werden u. a. eine Erhöhung der Durchschnittstemperaturen und eine Zunahme von klimatischen Extremereignissen (z. B. Starkregen, Starkwinde) prognostiziert. Wie sich die Bedingungen im Plangebiet selbst verändern werden, ist nicht zumutbar bzw. belastbar zu prognostizieren. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass hier vielfältige Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern bestehen, so dass sich die klimatischen Änderungen auch auf z.B. Wasserhaushalt, Luftqualität und biologische Vielfalt auswirken können.

2.1.5 Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild stellt sich als intensiv genutzte Grünland-Freifläche mit weiten Sichtbeziehung in alle Himmelsrichtungen dar. Die nördlichen Bereiche des Plangebietes unterliegen der Weidenutzung, die südlichen Freiflächen werden als Mähwiesen genutzt. Das Gebiet wird von geradlinigen Gewässernetzen durchzogen, gelegentlich gibt es kleinere Gehölzbestände und im Randbereich befinden sich kleinere Hofstellen. Dem Landschaftsbildtyp wird im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Wesermarsch eine mittlere Bedeutung innerhalb von mäßig strukturreichen Grünlandmarschen zugeordnet.¹⁷

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung des derzeitigen Landschaftsbildes auszugehen.

2.1.6 Mensch

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet liegt in einem intensiv genutzten und landwirtschaftlich geprägten Grünlandraum. Landwirtschaftlich verursachte Geräusch- oder Geruchsemissionen durch Flächenbewirtschaftung können daher auftreten und sind in diesem Raum als ortsüblich an- und hinzunehmen. Störwirkungen durch Verkehrslärm gibt es aufgrund der westlich angrenzenden Straße Iffens. Eine Erholungs- oder Freizeitnutzung liegt im Planbereich nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen.

¹⁷ Landkreis Wesermarsch (2016): Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch. Karte 2. Landschaftsbild.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Sach- oder Kulturgüter befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Plangebiet.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestand der derzeitigen Situation auszugehen.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Derzeitiger Zustand

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So bedingen z. B. die Boden- und Klimaverhältnisse sowie die menschliche Nutzung die Ausprägung der Vegetation, diese wiederum prägt stark die Eignung als Tier-Lebensraum sowie die landschaftliche Eigenart und Erholungseignung. Eine hiervon unbeeinflusste Bestandsbeschreibung ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung fanden. Im Plangebiet sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten, denen über das bisher beschriebene Maß eine besondere Bedeutung beizumessen wäre.

Insgesamt werden folgende Wertfaktoren unterschieden:

- 5 sehr hohe Bedeutung
- 4 hohe Bedeutung
- 3 mittlere Bedeutung
- 2 geringe Bedeutung
- 1 sehr geringe Bedeutung
- 0 weitgehend ohne Bedeutung

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Hinsichtlich der Wechselwirkungen ist bei Nichtdurchführung der Planung von einem Fortbestand des oben beschriebenen Wirkungsgefüges zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern auszugehen.

2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Im Anhang ist eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen, die bei Durchführung der Planung zu erwarten sind, dargelegt. Dabei werden die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positive und negative Auswirkungen in die Umweltprüfung einbezogen. Allerdings wird insbesondere auf die Auswirkungen abgestellt, die möglicherweise ein erhebliches Ausmaß erreichen. Die nachfolgenden Kapitel enthalten vertiefende Erläuterungen zu den Aspekten, die im vorliegenden Planfall eine besondere Relevanz erreichen.

Als Grundlage für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung werden zunächst Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch

vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen zusammengestellt (vgl. auch tabellarische Übersicht im Anhang). Dabei ist zu berücksichtigen, dass auf der Ebene der Bauleitplanung regelmäßig keine Kenntnisse zu Gestaltungsdetails, Realisierungszeitpunkt u. Ä. der künftigen Bebauung feststehen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden insbesondere durch folgende Charakteristika der geplanten Nutzungen bestimmt:

- Überplanung von unversiegelten Grünflächen
Dadurch sind Auswirkungen zu erwarten auf die Schutzgüter
 - o Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
 - o Fläche und Boden,
 - o Landschaftsbild.

In die nachfolgenden Darstellungen zu den Auswirkungen der Planung werden im Rahmen der vorliegenden Informationen Angaben zur Eingriffsregelung integriert, d. h. die Identifizierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Im derzeitigen Planungsstadium werden Faunakartierungen durchgeführt. Die finalen technischen Daten der einzelnen Photovoltaikmodule (Umfang der Punktfundamente, Fläche der Modultische, Aufstellung über Geländeoberfläche etc.) werden im weiteren Planverfahren dargestellt. Somit sind die Auswirkungen der betreffenden Schutzgüter noch nicht abschließend ermittelt und werden im weiteren Planverfahren konkretisiert und eingestellt.

Bezüglich der Auswirkungen auf die Umweltschutzziele, die auf der Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegt sind, sei auf Kapitel 1.2 des Umweltberichtes verwiesen.

2.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zum derzeitigen Planungsstand werden für den parallel laufenden Bebauungsplan Nr. 190 Faunakartierungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierungen werden im weiteren Planverfahren erläutert. Im Planungsstadium des Vorentwurfes ist jedoch Folgendes anzunehmen:

Wie in Kapitel 1.3.1 beschrieben, besitzt das Plangebiet eine relevante Bedeutung für Brut- und Gastvögel des Offenlandes. Im Planungsstand des Vorentwurfs verlieren die Plangebietsflächen durch die Darstellung als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ ihre Eignung als Brutstandort und Nahrungshabitat für Vogelarten der freien Landschaft. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung der Tierwelt anzusehen.

Die anzunehmende großflächige Verschattung der Photovoltaikanlagen auf Ebene der Durchführungsplanung, wirkt sich zudem auf die derzeitige Artenzusammensetzung der Grünlandvegetation aus. Da die biologische Vielfalt jedoch als gering eingestuft werden kann und über 80 % aus Intensivgrünland besteht, ist eine Auswirkung der grünlandgeprägten Artenvielfalt bzw. biologischen Vielfalt, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten lässt, nicht prognostizierbar. Ferner werden in der verbindlichen Bauleitplanung derzeit Bewirtschaftungsmaßnahmen der Grünflächen zwischen und unterhalb der Photovoltaikanlagen geprüft und im weiteren Planverfahren eingestellt.

Zu beachten ist hierbei das Vorkommen von Wiesentümpeln (siehe Biotoptypenkarte im Anhang). Dieses Biotop ist mit einer Größe von ca. 500 m² gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG

geschützt. Zum Planungsstand des Vorentwurfs wird dieser Biotoptyp überplant. Der Umgang mit diesem Sachverhalt wird im weiteren Planverfahren geklärt.

2.2.2 Auswirkungen auf Fläche und Boden

Zum derzeitigen Planungsstand des Vorentwurfes wird durch die Darstellungsänderung Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ eine Neuversiegelung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ermöglicht. Dies ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung als erhebliche Beeinträchtigung zu bewerten. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 190) sind die Beeinträchtigungen zu relativieren:

Zum derzeitigen Planungsstand des Vorentwurfes wird durch die Planung im Bebauungsplan Nr. 190 eine Fläche von ca. 520 m² versiegelt, verursacht durch die Trafostationen, durch die Rammpfosten der Photovoltaik-Modultische sowie der Zaunpfosten um die Photovoltaik-Fläche herum. Durch Versiegelungen verliert der Boden vollständig seine Funktionen im Naturhaushalt als Lebensraum und Lebensgrundlage, Bestandteil von Stoff- und Wasserkreisläufen sowie als Filter-, Puffer- und Umwandlungsmedium für Schadstoffe. Eine Fläche von 520 m² entspricht einem prozentualen Anteil von 0,14 % der Gesamtfläche. Aufgrund der geringen Versiegelung in Relation zur Gesamtfläche wird im derzeitigen Planungsstadium eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Fläche und Boden nicht prognostiziert.

2.2.3 Auswirkungen auf das Wasser

Eine erhebliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung durch die Darstellungsänderung nicht ersichtlich.

2.2.4 Auswirkungen auf Klima und Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen der klimatischen Bedeutung sind nicht erkennbar. Lufthygienische Belastungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

2.2.5 Auswirkungen auf die Landschaft

Durch das Vorhaben wird die bisher grünlandgeprägte Landschaft durch technische Anlagen überformt. Dies stellt eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar.

2.2.6 Auswirkungen auf den Menschen

Immissionsrelevante Beeinträchtigungen und damit Auswirkungen auf den Menschen werden nicht erwartet.

2.2.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Erhebliche negative Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter werden nicht erwartet.

2.2.8 Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern

Zwischen den einzelnen Umweltschutzgütern bestehen umfangreiche funktionale Wechselwirkungen. So führen beispielsweise die Versiegelungen von Böden zugleich zu Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und der Eignung als Pflanzen-Standort. Eine separate Wirkungsprognose ist insofern nicht möglich, so dass die bestehenden Wechselwirkungen bereits in den vorstehenden Kapiteln mit Berücksichtigung fanden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltwirkungen

Die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) sind in Kap. 3.2 näher dargelegt, zusammen mit den Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB).

2.3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen

Vordringlich ist in der Bauleitplanung der Aspekt der Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu berücksichtigen.

Innerhalb des Geltungsbereiches der Planung dominiert Wirtschaftsgrünland (Ackernutzung, Weidebewirtschaftung, Intensivgrünland) mit einem geringen Artenspektrum.

Dem Vermeidungsgrundsatz wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (parallel laufender Bebauungsplan Nr. 190) dadurch entsprochen, dass durch die Verwendung von Punktfundamenten bei den Photovoltaikmodulen eine zusätzliche Bodenversiegelung nur im notwendigen Maße erfolgt. Der Umgang mit dem Unterwuchs des Photovoltaik-Parks (z. B. als extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Mahd- und Bewirtschaftungsauflagen) wird derzeit geprüft und im weiteren Planverfahren ergänzt.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Beeinträchtigungen auf den Biototyp Wiesentümpel (geschütztes Biotop gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG) werden derzeit ebenfalls geprüft.

Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen möglich und anzustreben:

- Beachtung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen.
- Der bei Durchführung der Planung anfallende Mutterboden-Aushub sollte in nutzbarem Zustand erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung geschützt werden.
- Die im Gebiet unversiegelt verbleibenden Grundflächen sollten während der Bauphase vor Bodenverdichtungen infolge von Befahren, Materialablagerung u. Ä. geschützt werden.
- Durch ordnungsgemäßen und sorgsamem Umgang mit Maschinen, Baustoffen etc. sollten Verunreinigungen von Boden und Wasser vermieden werden.

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde auftreten, werden diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben unverzüglich der zuständigen Behörde gemeldet.
- Sollten sich bei den erforderlichen Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, wird unverzüglich die zuständige Untere Boden-schutzbehörde benachrichtigt.

2.3.2 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Wie im vorherigen Verlauf ausgeführt, werden derzeit Faunakartierungen durchgeführt. Dies stellt eine Voraussetzung für die Identifizierung der erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Tiere dar.

Im derzeitigen Planungstand werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch sowie Kultur- und sonstige Sachgüter prognostiziert.

Gewisse Beeinträchtigungen ergeben sich jedoch auf das Schutzgut Landschaft. Ggf. erforderlich werdende Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild werden ggf. im weiteren Planverfahren ermittelt und beschrieben.

2.3.3 Bilanzierung erheblicher Beeinträchtigungen

Die Ermittlung der erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter erfolgt im weiteren Planverfahren.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten liegen für den Änderungsbereich nicht vor. Er befindet sich innerhalb einer im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Butjadingen dargestellten landwirtschaftlichen Fläche. Hier gelten die Vorgaben gemäß § 35 BauGB. Konkrete anderweitige Planungen liegen für den Änderungsbereich nicht vor.

2.5 Schwere Unfälle und Katastrophen

Nachfolgend werden die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bauleitplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung solcher Ereignisse dargelegt.

Im Änderungsbereich und in der Umgebung liegen keine Besonderheiten vor, die eine besondere Anfälligkeit gegenüber schweren Unfällen oder Katastrophen erwarten lassen.

Auch liegen nach aktuellem Kenntnisstand der Planung im Änderungsbereich keine besonderen Gefährdungen der Umwelt vor.

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Verfahren und Schwierigkeiten

Bei der Durchführung der Umweltprüfung kamen folgende Verfahren zur Anwendung:

- Auswertung folgender allgemein verfügbarer Quellen:
 - o NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie,
 - o Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
 - o Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch (2016).

Relevante Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ergaben sich nicht.¹⁸

3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring).

Details zu den Überwachungsmaßnahmen unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen werden im weiteren Planungsverfahren konkretisiert.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Wird im weiteren Planverfahren ergänzt.

3.4 Referenzliste der herangezogenen Quellen

- NIBIS-Kartenserver des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie
- Umweltkartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Landschaftsrahmenplan Landkreis Wesermarsch (2016)

¹⁸ Hinweis zum Umweltschadensrecht: Auf der Grundlage der aktuell vorliegenden Kenntnisse sind nicht alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3. BNatSchG abschließend prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung bisher nicht bekannt sind oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß § 19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.

ANHANG ZUM UMWELTBERICHT

Mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gemäß BauGB, Anlage 1, Nr. 2.b) Ziffer aa) bis hh) infolge		
aa)	Bau und Vorhandensein der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten:	Der Flächennutzungsplan sieht die Darstellung einer Fläche als Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ vor. Dies dient als Vorbereitung für die Umsetzung von Photovoltaikmodulen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Auf der Umsetzungsebene sind die Vorgaben des speziellen Artenschutzes zu beachten (Kap. 1.3.2).
bb)	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist:	Wird im weiteren Planverfahren ergänzt.
cc)	Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen:	Während der Bauphase sind baubedingt Lärm, Erschütterungen und Staub zu erwarten.
dd)	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung:	Angaben über Art und Menge von Abfällen liegen nicht vor. Aufgrund der geplanten Nutzung sind diese jedoch nicht im besonderen Maße zu erwarten. Die anfallenden Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt und abgeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht ersichtlich.
ee)	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle und Katastrophen):	Vorhabenbedingt sind mit der Planung keine besonderen Risiken zu erwarten.
ff)	Kumulierung mit den Auswirkungen benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen:	Kumulierungseffekte benachbarter Plangebiete sind standortbedingt nicht abzuleiten und auch Gebiete besonderer Umweltrelevanz sind nicht ausgeprägt.
gg)	Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels:	Von einer Änderung der Luftqualität und des Kleinklimas ist aufgrund der Bestandssituation nicht auszugehen.
hh)	Eingesetzte Techniken und Stoffe:	Während der Bau- und Betriebsphase eingesetzte Techniken und Stoffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht bekannt.

Es folgt eine tabellarische Übersicht über die in der Umweltprüfung untersuchten und ermittelten Umweltauswirkungen. Vertiefende Angaben insbesondere zu erheblichen Umweltauswirkungen sind den jeweiligen Kapiteln des Umweltberichtes näher erläutert.

Die Angaben zu den geplanten Vorhaben bzw. zu den bauleitplanerisch vorbereiteten baulichen und sonstigen Nutzungen, die für die Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung in die Umweltprüfung eingestellt wurden, sind in Kapitel 2.2 des Umweltberichtes dargestellt.

Vorab werden einige Erläuterungen zu der nachfolgenden tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen aufgeführt.

Erläuterungen zur tabellarischen Übersicht der Umweltauswirkungen	
Die Beurteilung der Umweltauswirkungen wird wie folgt vorgenommen	
o	Keine bedeutsamen Umweltauswirkungen ersichtlich/ zu erwarten
x	Umweltauswirkungen zu erwarten, aber unerheblich
X	Umweltauswirkungen von einiger Relevanz zu erwarten, nähere Erläuterungen in Kap. 2.2 ff. des Umweltberichtes
kurzfristig	Vorliegend definiert als > 3 Jahre andauernd/ innerhalb von 3 Jahren nach Umsetzung der geplanten Vorhaben einsetzend
mittelfristig	Vorliegend definiert als 3 bis 15 Jahre, generell überschaubare Perspektive der Bauleitplanung
langfristig	Vorliegend definiert als 15 Jahre, danach ggf. bauleitplanerische Überprüfung, Anpassung

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	Ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen			
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüber-	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ		
a) Auswirkungen auf ...															
Tiere	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Wird im weiteren Planverfahren ergänzt
Pflanzen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Wird im weiteren Planverfahren ergänzt
Fläche	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Wird im weiteren Planverfahren ergänzt
Boden	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Wird im weiteren Planverfahren ergänzt
Wasser	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	o	o	o	o	Es ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle vermuten lassen.
Luft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	o	o	o	Es ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle vermuten lassen.
Klima	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	o	o	o	Es ist nicht mit negativen Auswirkungen zu rechnen, die eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle vermuten lassen.
Wirkungsgefüge	x	x	o	o	o	x	x	x	x	x	o	o	o	o	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.
Landschaft	x	x	o	o	o	x	x	x	x	o	o	x	o	x	Erhebliche Änderungen des Landschaftsbildes werden durch die Planung begründet.
Biologische Vielfalt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	Wird im weiteren Planverfahren ergänzt
b) Ziel u. Zweck der Natura 2000-Gebiete	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Auswirkungen auf Erhaltungsziele und Schutzzweck von Gebieten von naturschutzfachlicher Bedeutung oder von Europäischen Vogelschutzgebieten werden derzeit geprüft.
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	x	x	o	x	o	x	x	x	x	o	o	o	o	o	Durch die Planung entstehen keine negativen Auswirkungen auf das benannte Schutzgut, welche eine Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle vermuten lässt.

Insbesondere zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)	Ermittelte Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase											Kurz-Erläuterungen				
	direkt	indirekt	sekundär	kumulativ	grenzüber-	kurzfristig	mittelfristig	langfristig	ständig	vorübergehend	positiv		negativ			
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf ...																
Kulturgüter	x	x	o	o	o	o	o	o	x	o	o	o	o	o	o	Bezüglich eventueller Bodenfunde werden die Bestimmungen der Unteren Denkmalschutzbehörde beachtet.
Sonstige Sachgüter	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Eine Beeinträchtigung auf anderweitige Sachgüter ist nicht ersichtlich.
e) Vermeidung von Emissionen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Während der Bau- und Betriebsphase anfallende Abfälle und Abwässer werden ordnungsgemäß entsorgt.
f) Nutzung erneuerbarer Energien	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Hinweise liegen nicht vor.
Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Bei Umsetzung der Planung sind die Vorgaben der Energieeinsparverordnung anzuwenden.
g) Darstellungen von Landschaftsplänen	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Der Landschaftsrahmenplan benennt keine umweltrelevanten Hinweise, Ziele oder Maßnahmen im Plangebiet.
Sonstigen Plänen (Wasser-, Abfall-, Immissionsschutzrecht u. a.)	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Es sind keine sonstigen Pläne bekannt.
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen EU-festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	o	Keine Betroffenheit derartiger Gebiete.
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Buchstaben a bis d)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Über das allgemeine Wirkungsgefüge hinaus sind keine besonderen Beziehungen ersichtlich.